



Stadt
Schweinfurt

AMTSBLATT

für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt



Landkreis
Schweinfurt

Schweinfurt, den 4. September 1985

Nummer 33

1 Z 1304 B

Landratsamt Schweinfurt

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet »Hausener Tal«

Auf Grund von Art. 10, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 19.08.1985 Nr. 820-8623.01-1/83 rechtsaufsichtlich genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Das nördlich von Hausen, Landkreis Schweinfurt, gelegene Waldgebiet wird unter der Bezeichnung »Hausener Tal« in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenze

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.240 ha und liegt in den Gemarkungen Hausen, Löffelsterz, Mainberg und Reichmannshausen der Gemeinde Schonungen und in den Gemarkungen Hesselbach und Üchtelhausen der Gemeinde Üchtelhausen.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt

(die im nachfolgenden Text verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf die vom Schutzgebiet berührten Gemarkungen wie Mainberg (M), Üchtelhausen (Ü), Hesselbach (He), Reichmannshausen (R), Löffelsterz (L), Hausen (Ha):

Von der Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 448 (M) in nordwestlicher Richtung ca. 670 m entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 483/2 (M) bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Mainberg / Üchtelhausen. Sie verläuft von dort ca. 110 m entlang der Ostseite des weiterführenden »Hauptweges« (Ü) bis zur Abzweigung des »Dachsbauweges« (Ü) und folgt diesem ca. 1.500 m in nördlicher Richtung entlang der rechten Wegseite bis zu dessen Auftreffen auf den v. g. »Hauptweg« (Ü). Sie biegt sodann in nördlicher Richtung ab, verläuft ca. 150 m entlang der Ostseite des »Hauptweges« (Ü) bis zu dessen Eintritt in die Staatswaldabteilung »Kleines Ochsenhölzlein« zwischen den Grenzsteinen 74 und 75 der Gemarkungsgrenze Üchtelhausen / Mainberg und weiter entlang der Ostseite des Erdweges der die Waldabteilung »Kleines

Ochsenhölzlein« durchschneidet und beim Grenzstein 78 der Gemarkungsgrenze Mainberg / Üchtelhausen wieder austritt. Sie verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des fortführenden Erdweges (Ü), der durch die Waldabteilung »Meerbach« führt, bis zu dessen Auftreffen auf den dem Waldrand vorgelagerten Weg Fl. Nr. 3382 (Ü), biegt dann in östlicher Richtung ab und folgt ca. 150 m der Südseite des v. g. Weges, biegt nunmehr rechtwinklig in nördlicher Richtung ab, quert den Weg Fl. Nr. 3382 (Ü) und folgt der Ostseite des Weges Fl. Nr. 3350 (Ü) bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr. 3342 (Ü). Sie biegt dort in östlicher Richtung ab, folgt ca. 20 m der Südseite des Weges Fl. Nr. 3342 (Ü), biegt sodann in nordöstlicher Richtung ab, quert den v. g. Weg und verläuft weiter entlang der rechten Seite des Weges Fl. Nr. 3343 (Ü), quert den Weg Fl. Nr. 3098 (Ü), verläuft weiter entlang der Ostseite des fortführenden Weges Fl. Nr. 3073 (Ü) in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Graben Fl. Nr. 2949/2 (Ü), quert diesen in Verlängerung der Ostseite des v. g. Weges, folgt kurz der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 2954 (Ü) bis zu dessen Südwestecke. Von dort biegt sie in nordnordöstlicher Richtung ab, folgt der Westseite des v. g. Grundstückes bis zum Auftreffen auf die Südseite des Weges Fl. Nr. 2955 (Ü), biegt sodann in nordöstlicher Richtung ab und folgt der Südseite des v. g. Weges bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 2933 (Ü), quert diesen, biegt sodann rechtwinklig in nordöstlicher Richtung ab und folgt der Westseite dieses Weges und der West- bzw. Nordseite des anschließenden Weges Fl. Nr. 2753/1 (Ü) bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl. Nr. 2960 (Ü) und weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite des fortführenden Weges Fl. Nr. 1329 (He) bis auf Höhe des rechts abbiegenden Weges Fl. Nr. 1333 (He), weiter entlang dessen Nordseite in südöstlicher Richtung, quert den Weg Fl. Nr. 1274 (He) und weiter entlang der Nordseite des fortführenden Weges Fl. Nr. 1302 (He) bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 1292 (He), quert diesen, biegt sodann nach Nordosten ab und folgt dessen rechter Wegseite bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1297 (He). Von diesem Punkt verläuft die Grenze in südlicher Richtung, den Weg Fl. Nr. 1278 (He) und den Graben Fl. Nr. 152 (He) durchschneidend, auf die Nordecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1221 (He) zu, folgt dann dessen Nordgrenze in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 1155 (He), quert diesen, biegt hier in nördlicher Richtung ab, folgt dessen rechter Seite bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr.

Herausgegeben von der Stadt Schweinfurt und vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat und der
Oberbürgermeister in Schweinfurt
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Druck: Revista-Verlags-GmbH
Schweinfurt, Bahnhofplatz 9
Telefon (0 97 21) 8 20 47

Bezugspreis: Vierteljährlich 15,— DM
Einzelnummer 2,— DM

1103(He) und biegt alsdann rechtwinklig in südöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Südseite des v. g. Weges bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1130 (He). Von dort biegt sie nach Süden ab, folgt der rechten Seite des Weges Fl. Nr. 1106/1 (He) bis zu dessen Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 1105 (He), quert diesen, biegt sodann in östlicher Richtung ab, folgt der Südseite des v. g. Weges, quert den Weg Fl. Nr. 1176 (He) und verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang der Südseite des fortführenden Weges Fl. Nr. 1099 (He) bis auf Höhe des nach Norden abzweigenden Weges Fl. Nr. 1026 (He), biegt sodann in nördlicher Richtung ab, und folgt der rechten Seite der Wege Fl. Nrn. 1026 (He) und 1026/1 (He) bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 982 (He). Sie biegt dann an der Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1029 (He) in nordöstlicher Richtung und folgt der rechten Seite des Weges Fl. Nr. 982 (He) bis zu dessen Auftreffen auf den »Eichholzweg« Fl. Nr. 964 (He), biegt nunmehr an der Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 1031 (He) in südöstlicher Richtung ab und folgt ca. 210 m der Südseite des »Eichholzweges«, quert diesen rechtwinklig und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 881 (He) bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 864 (He), biegt nach Osten ab und folgt der Südseite des Weges Fl. Nr. 865 (He) bis zur Nordostecke des v. g. Grundstückes. Von diesem Punkt verläuft die Grenze kurz in südöstlicher Richtung, die Weggrundstücke Fl. Nrn. 861 (He) und 852 (He) durchschneidend, auf dem Grenzstein 182 der Gemarkungsgrenze Hesselbach / Reichmannshausen zu, folgt der Südseite des dortigen Weges Fl. Nr. 852 (He) nach Osten, quert den Wallerbach und trifft auf den Weg Fl. Nr. 825 (He), quert die dortige Weggabelung der Weggrundstücke Fl. Nrn. 825 (He) und 845 (He) und folgt der Südseite des Weges Fl. Nr. 825 (He) in östlicher Richtung bis zum Grenzstein 242 der Gemarkungsgrenze Hesselbach / Reichmannshausen. Sie biegt

sodann am Grenzstein 242 nach Nordwesten ab und folgt der Gemarkungsgrenze Hesselbach / Reichmannshausen bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr. 5752 (R), biegt dann nach Osten ab und folgt der Südseite des v. g. Weges bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hesselbach / Reichmannshausen beim Grenzstein 234. Die Grenze verläuft weiter entlang der v. g. Gemarkungsgrenze in südöstlicher Richtung bis zum Grenzstein 226, biegt dort in südöstlicher Richtung ab und folgt der Ostseite des Weges Fl. Nr. 5749/2 (R), der die Waldabteilung »Grainberg« durchläuft, bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Reichmannshausen / Löffelsterz zwischen den Grenzsteinen 102 und 103. Die Grenze verläuft weiter in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Reichmannshausen / Löffelsterz bis zur Südostecke der Staatswaldabteilung »Am alten Jägerhaus« Fl. Nr. 5748 (R) Grenzstein 133 und von hier weiter in südwestlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Fl. Nr. 3113 (L) und des nahtlos anschließenden Weges Fl. Nr. 3091/1 (L) bis zum Auftreffen auf den Kreuzungspunkt der Gemarkungsgrenzen Löffelsterz, Marktsteinach und Hausen beim Grenzstein 134 Gemarkung Hausen. Von hier verläuft die Grenze weiter entlang der Gemarkungsgrenze Hausen / Marktsteinach in südlicher Richtung bis zur Südostecke der Gemeindefeldabteilung »Röthen« Fl. Nr. 807 (Ha), die zwischen den Grenzsteinen 112 und 113 der v. g. Gemarkungsgrenze liegt, biegt dann rechtwinklig in westlicher Richtung ab und verläuft entlang der Südseite des Waldgrundstückes Fl. Nr. 807 (Ha) bis zu dessen Südwestecke, biegt nunmehr rechtwinklig in nördlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Westseite des v. g. Waldgrundstückes bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 771 (Ha). Von hier biegt sie rechtwinklig nach Westen ab, folgt der Südseite des Waldgrundstückes Fl. Nr. 807 (Ha) bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 774 (Ha), quert diesen, biegt sodann nach Norden ab und folgt ca. 15 m der Westseite des Weges Fl. Nr. 774 bis zum Auftreffen auf eine unmittelbar im Waldrand verlaufende witterungsabhängig wasserführende Rinne. Die Grenze biegt hier nach Westen ab und folgt der Rinne, die zwischen der Waldabteilung »Röthen« und der Flurabteilung »In den Röthen« liegt, bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 967 (Ha), quert diesen, biegt nach Süden ab und folgt der Westseite des Weges Fl. Nr. 967 (Ha) bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 899 (Ha), biegt dort in nordwestlicher Richtung ab, verläuft entlang der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 899 (Ha) und in Verlängerung dieser weiter entlang der Nordseite des folgenden Grundstückes Fl. Nr. 898/2 (Ha), quert den Wollenbach und verläuft weiter entlang der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 896 (Ha) bis zu dessen Nordecke, von dort weiter in nordwestlicher Richtung, hierbei das Grundstück Fl. Nr. 902 (Ha) durchschneidend und den Pfad Fl. Nr. 894/2 (Ha) querend auf die Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 943 (Ha) zu. Von dort verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung entlang den Südseiten der Grundstücke Fl. Nrn. 943 (Ha) und 942 (Ha) bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 947 (Ha), biegt dann in südsüdwestlicher Richtung ab, folgt der Westseite des

v. g. Grundstückes bis zu dessen Südwestecke, biegt sodann in nordwestlicher Richtung ab und verläuft entlang den Nordseiten der folgenden Grundstücke (Ha) Fl. Nrn. 949, 948, 981/2, 982, durchschneidet das Grundstück Fl. Nr. 926 (Ha) und quert den Weg Fl. Nr. 983 (Ha) bis zum Auftreffen auf die Nordostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 934 (Ha). Die Grenze folgt nun der Ostseite des v. g. Grundstückes bis zu dessen Südwestecke, von wo sie rechtwinklig nach Nordwesten abbiegt und entlang der Ostseite des Grundstückes Fl. Nr. 985 (Ha) bis zu dessen Nordecke verläuft, biegt dann rechtwinklig ab, folgt zunächst der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 985 (Ha) und dann der Südseite des Weges Fl. Nr. 1022 (Ha) in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 1780 (Ha), quert diesen Weg in Richtung auf die Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1151 (Ha) und folgt der Nord- und Westseite dieses Grundstückes bis auf Höhe der Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1149 (Ha). Dort biegt die Grenze nach Westen ab, verläuft entlang der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1149 (Ha) bis zu dessen Nordwestecke, durchschneidet in Verlängerung dieser Nordseite das Grundstück Fl. Nr. 1146 (Ha) und den Graben Fl. Nr. 1696 (Ha) bis zum Auftreffen auf die Ostseite des Grundstückes Fl. Nr. 1147 (Ha), biegt nach Norden ab, folgt der Ost- und Nordseite des v. g. Grundstückes, durchschneidet sodann in Verlängerung dieser Nordseite das Grundstück Fl. Nr. 1378 (Ha), quert den Weg Fl. Nr. 1611 (Ha), biegt von diesem Punkt nach Norden ab, folgt der Westseite des Weges Fl. Nr. 1611 (Ha) bis zur Abzweigung des Weges Fl. Nr. 1599 (Ha). Von dort verläuft sie ca. 70 m entlang der Südseite des v. g. Weges, biegt dann in westlicher Richtung ab, durchschneidet das Grundstück Fl. Nr. 1378 (Ha), folgt den Nordseiten der Grundstücke Fl. Nrn. 1368 (Ha) und 1369 (Ha), biegt dann rechtwinklig nach Süden ab und verläuft entlang der Westseiten der Grundstücke Fl. Nrn. 1369, 1353 und 1233 (Ha), quert den Pfad Fl. Nr. 1228 (Ha) zur Ostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1256 (Ha) in westlicher Richtung und folgt der Südseite des v. g. Grundstückes bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 1318 (Ha). Von dort biegt die Grenze rechtwinklig nach Süden ab und verläuft entlang der Ostseite des v. g. Weges bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 1476 (Ha), biegt nach Westen ab und folgt der Nordseite dieses Weges ca. 1 km, quert hierbei auch den Weg Fl. Nr. 1535 (Ha), bis auf Höhe des Grenzsteines 38 der Gemarkungsgrenze Hausen / Mainberg, biegt rechtwinklig auf diesen Grenzstein zu und folgt in südlicher Richtung den Gemarkungsgrenzen Mainberg / Hausen und Mainberg / Schonungen bis zum Grenzstein 4. Von dort biegt die Grenze nach Westen ab und folgt der Nordseite des dortigen Weges Fl. Nr. 481 (M) bis zu dessen Auftreffen auf den Meerbach Fl. Nr. 375 (M). Von dort weiter, ca. 70 m in nordwestlicher Richtung, entlang des Ostufers des Meerbaches bis auf Höhe der Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 448 (M), biegt dort in südwestlicher Richtung auf diese v. g. Grundstücksecke zu und verläuft weiter entlang der Südseite dieses Grundstückes bis zu dessen Südwestecke, dem Ausgangspunkt.

- (3) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen.
- ² Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde und den Gemeinden Schonungen und Uchtelhausen niedergelegt.
- ³ Auf diese Karten wird Bezug genommen.
- ⁴ Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.
- (4) Diese Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 genannten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die für den Landschaftscharakter typischen Landschaftselemente wie Wald, Wiese, Acker, Wasser und Täler in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren,
2. den standortgerechten Laub-Nadel-Mischwald in seiner Artenzusammensetzung mit einem hohen Anteil von Laubbäumen zu sichern bzw. langfristig zu verbessern und
3. den Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern - ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune - ,
 2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern; ausgenommen ist der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,5 m und ohne versiegelnden Belag (Schwarzdecke, Beton), soweit hierdurch keine der in § 5 Abs. 1 Nr. 13 genannten Landschaftselemente oder Extremstandorte wie z. B. Steilhänge, Klingen oder Bereiche mit ausgeprägtem Kleinrelief berührt werden.
 5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
 7. Wiesen umzubrechen,

8. Abfälle, Erdaushub oder Bauschutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
 9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren sowie diese außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Land- und Forstwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung;
 10. Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Campingplätze abzustellen,
 11. außerhalb der befestigten öffentlichen Wege zu reiten,
 12. zu zelten oder zu lagern,
 13. Tümpel, Teiche, Erosionsrinnen, Steinriegel oder Halbtrockenrasen zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
 14. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Aufforstungen vorzunehmen,
 15. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt Schweinfurt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeindegebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist zulässig, soweit sie nicht der Erlaubnis nach § 5 bedarf.
- (2) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben außerdem ausgenommen:
 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
 2. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
 3. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost,
 4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes »Hausener Tal«, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 26.08.1985
gez. Beck
Landrat

Widmung von Straßen im Bereich der Gemeinde Oberschwarzach

Nachstehend aufgeführte Straßenstrecken in der Gemeinde Oberschwarzach werden gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 448) mit Wirkung vom 08.07.1985 zu Gemeindestraßen im Sinne der Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 46 Nr. 1 und 2 BayStrWG gewidmet:

1. Gemeindeverbindungsstraße Handthal - Landkreisgrenze (Fl. Nr. 115, Gemarkung Handthal):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Südgrenze Fl. Nr. 60 und endet nach 1,295 km an der Landkreisgrenze Bamberg.
2. Gemeindeverbindungsstraße Siegendorf - Neudorf (Fl. Nr. 349, Gemarkung Siegendorf):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Landkreisgrenze Kitzingen und endet nach 1,169 km an der Nordwestseite der Scheune Fl. Nr. 55.
3. Gemeindeverbindungsstraße Kammerforst - Staatsstraße 2272 (Fl. Nr. 770/1, 782, Gemarkung Breitbach):

Ein Teil der gewidmeten Strecke beginnt an der Staatsstraße 2272 bei Fl. Nr. 777 und endet an der Ostgrenze Fl. Nr. 787.

Der zweite Teil beginnt an der Einmündung zur Staatsstraße 2272 bei Fl. Nr. 24 und endet 22 m südlich der Südseite des Wohnhauses Fl. Nr. 756.

Die Gesamtlänge der gewidmeten Strecke beträgt 0,278 km.

4. Gemeindeverbindungsstraße Siegendorf - Schönaich (Fl. Nr. 1198, Gemarkung Siegendorf):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Staatsstraße 2272 bei Fl. Nr. 60 und endet nach 2,610 km an der Ostgrenze Fl. Nr. 1192.

5. Gemeindeverbindungsstraße Düttingsfeld - Mutzenroth (Fl. Nr. 354, Gemarkung Mutzenroth):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Staatsstraße 2272 bei Fl. Nr. 32 und endet nach 0,625 km an der Nordostseite der Garage Fl. Nr. 416.

6. Gemeindeverbindungsstraße Wiebelsberg - Schallfeld (Fl. Nr. 540, Gemarkung Wiebelsberg):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Staatsstraße 2272 bei Fl. Nr. 565 und endet nach 0,700 km an der Gemarkungsgrenze Schallfeld.

7. Gemeindeverbindungsstraße Handthal - Stollburg (Fl. Nr. 337, 356, Gemarkung Handthal):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Nordwestgrenze Fl. Nr. 7 und endet nach 0,998 km an der Einfahrt zur Gaststätte Stollburg.

8. Gemeindeverbindungsstraße zur Schlottermühle (Fl. Nr. 561, Gemarkung Breitbach):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Bundesstraße 22 und endet nach 0,288 km an der Schlottermühle.

9. Gemeindeverbindungsstraße Mutzenroth - Waldesruh (Fl. Nr. 201, Gemarkung Mutzenroth):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Südgrenze Fl. Nr. 259 und endet nach 1,230 km an der Gemeindegrenze Oberschwarzach in Höhe des Grenzsteines Fl. Nr. 281. Für die Teilstrecke 0,751 km bis 1,127 km ist Träger der Straßenbaulast der Freistaat Bayern.

10. Untere Ofengasse (Fl. Nr. 165/29, Gemarkung Oberschwarzach):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Staatsstraße 2272 und endet nach 0,172 km an der Nordostgrenze Fl. Nr. 91.

11. Obere Ofengasse (Fl. Nr. 165/26, Gemarkung Oberschwarzach):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Einmündung in die Untere Ofengasse, Fl. Nr. 87 und endet nach 0,155 km an der Staatsstraße 2272.

12. Ortsstraße (Fl. Nr. 165/10, Gemarkung Oberschwarzach):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Staatsstraße 2272 und endet nach 0,085 km an der Einmündung in die Untere Ofengasse bei Fl. Nr. 97.

13. Ortsstraße (Fl. Nr. 165/9, Gemarkung Oberschwarzach):
Die gewidmete Strecke beginnt an der Staatsstraße 2272 und endet nach 0,012 km an der Südgrenze des Wohnhauses Fl. Nr. 117.